

Betreff (Wiederholung von Seite 1 – bitte nur 1 Thema pro Wortmeldebogen):Errichtung einer Messstation für NO₂ an der Lochhausener Straße**Antrag** (Bitte formulieren Sie so, dass mit "ich stimme zu" oder "ich stimme nicht zu" abgestimmt werden kann) **oder Anfrage:**

Der Hort der Kita Schussenrieder Str. 5a liegt keine drei Meter von der Brüstung der Lochhausener Straße entfernt. Laut Auskunft des OB-Büros ist die Straße Teil des überregionalen Verkehrsnetzes und dient der Abwicklung des städtischen Wirtschaftsverkehrs. Täglich fahren darauf ca. 21.000 Autos einschließlich Schwerverkehr. Für den Straßenabschnitt östlich der Kita sagt die Stadt für 2020 einen Stickstoffdioxidwert von 40 bis 50 µg/m³ voraus, also eine Überschreitung des Grenzwerts. Ich befürchte, dass die Kinder durch die NO₂-Belastung Schaden erleiden. Die Folgen können sich früh zeigen, z.B. durch Atemwegsprobleme, u.U. aber auch erst nach Jahrzehnten. Angeblich wird der Grenzwert für die Kita aufgrund der Durchlüftung und der Lärmschutzmauer zukünftig eingehalten werden. Da es im ganzen Bezirk nur eine NO₂-Messstation gibt und um die Einhaltung des Grenzwerts sicherzustellen, lautet mein Antrag: Bitte errichten Sie an der Lochhausener Straße eine NO₂-Messstation auf Höhe der Kita.

Siehe Anlage, S. 2

Raum für Vermerke des Direktoriums - bitte nicht beschriften -

 ohne Gegenstimme angenommen mit Mehrheit angenommen ohne Gegenstimme abgelehnt mit Mehrheit abgelehntTextfeld für Kontaktdaten 



- per E-Mail -

Datum

15. April 2019

12. Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters am 25.10.2018
BA 22 Aubing-Lochhausen-Langwied
Ihre E-Mail vom 25.02.2019
Unser Zeichen: BOB- 0401-14-0059

Sehr geehrte Frau

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 25.02.2019 mit der Sie im Nachgang zu meinem Schreiben vom 28.11.2018 die folgenden Punkte aufwerfen:

Sie bitten um die Durchführung von Schadstoffmessungen in der Lochhausener Straße und um die Erhebung der Stickstoffdioxid-Belastung im Jahresmittel sowie um eine Beobachtung der Verkehrssituation, dabei speziell des Schwerverkehrs- und des Konstantfahranteils.

Außerdem regen Sie an, die demnächst im Umfeld der Kinderkrippe „Zwergenzauber“ erfolgende Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zur Verbesserung der Luftqualität und auch aus Gründen der Verkehrslärminderung in Richtung Osten bis zur Einmündung der Schussenrieder Straße auszudehnen.

Als Bezugsfall führen Sie eine kürzlich in der Feldmochinger Straße erfolgte Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h an.

Gerne möchte ich Ihnen nachfolgend Ihr Anliegen umfassend beantworten:

1. Messung der Luftschadstoffbelastung

Im Antwortschreiben vom 28. November 2018 wurde bereits erläutert, dass zur Beurteilung der Luftqualität zum Schutze der menschlichen Gesundheit die Grenzwerte der 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (39. BImSchV) heranzuziehen sind und die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der darin genannten Grenzwerte beim Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) liegt. Eine LÜB-Messstation zur Erfassung der lufthygieni-

schen Situation (Feinstaub und Stickstoffdioxid) in unmittelbarer Nähe zur Kindertagesstätte Schussenrieder Straße 5a existiert - wie erwähnt - nicht.

Die Feinstaubwerte werden in München dank der erfolgreichen Umweltzone seit 2012 eingehalten, auch an der verkehrlich sehr stark belasteten Landshuter Allee. Vor diesem Hintergrund würden zusätzliche Messungen für Feinstaub im Umgriff der Lochhausener Straße nach Auskunft der zuständigen Stellen keine zusätzlichen Erkenntnisse bringen.

Bei Stickstoffdioxid kann der Jahresgrenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Stadtgebiet München nicht flächendeckend eingehalten werden. Jedoch sind an den fünf LÜB-Messstationen des Landesamt für Umwelt (LfU) die NO_2 -Werte 2018 rückläufig. So fiel nach vorläufigen Angaben des LfU der NO_2 -Jahreswert z.B. an der Landshuter Allee von $78 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in 2017 auf $66 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in 2018.

Auch die Jahresmittelwerte der 20 von der Landeshauptstadt München zusätzlich seit Anfang 2018 beauftragten über das Stadtgebiet verteilten NO_2 -Messstellen zeigen für 2018 eine deutlich rückläufige Entwicklung der NO_2 -Belastung. An 16 von 20 Standorten wird der gesetzliche Jahresgrenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ eingehalten. Erwartungsgemäß liegen die Werte an den Messstellen in Wohngebieten deutlich unter dem Jahresgrenzwert auf dem Niveau der städtischen Hintergrundbelastung in Höhe von rund $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$. An den beiden Messstellen an stark verkehrsbelasteten Straßenabschnitten des Mittleren Rings liegen die Werte hingegen bei $58 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $57 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die einzelnen Werte der 20 Messstationen können Sie unter www.muenchen.de/messergebnisse abrufen.

Die Ergebnisse der freiwilligen, ergänzenden NO_2 -Messungen 2018 im Auftrag der Landeshauptstadt München zeigen neben einer Verbesserung der Luftbelastung auch, dass die Luftsituation in München deutlich besser ist, als aufgrund des 2017 von der Regierung von Oberbayern veröffentlichten Berechnungsmodells für das Analysejahr 2015 anzunehmen war. Gemäß dieser würde an der Lochhausener Straße östlich des Kitageländes Schussenrieder Straße 5a eine Belastung von 50 bis $60 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an der Randbebauung prognostiziert. Diesen Prognoserechnungen lagen jedoch keine Messergebnisse, sondern eine Modellrechnung auf Basis der Fahrzeugflotte des Jahres 2015 zu Grunde.

Aufgrund der rückläufigen NO_2 -Belastung an den Messstellen im Jahr 2018 ist auch an der Lochhausener Straße von einer rückläufigen Belastungssituation unterhalb der für das Jahr 2015 prognostizierten Werte auszugehen. Dies spiegelt sich auch in der für das Basisjahr 2020 angestellten Immissionsprognose im Rahmen des Masterplans zur Luftreinhaltung für die Landeshauptstadt München wider. Das Referenzszenario S0 schreibt die Ergebnisse der von der Regierung von Oberbayern für das Jahr 2015 prognostizierten Belastungssituation mit der Entwicklung der Flottenwerte 2020 fort. In der zugehörigen Karte zum Referenzszenario S0 „ NO_2 -Jahresmittelwerte an der Randbebauung für den Basisfall 2020“ wird östlich des Kindertagesgeländes Schussenrieder Straße 5a an der Lochhausener Straße ein Immissionswert zwischen 40 und $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ NO_2 prognostiziert.

Im direkt an das Kitagelände angrenzenden Straßenabschnitt der Lochhausener Straße liegt keine durchgehende Randbebauung an. Bei Abschnitten ohne Randbebauung ist wegen der günstigeren Ausbreitungsbedingungen von Luftschadstoffen durch bessere Durchlüftung aus fachlicher Sicht erfahrungsgemäß von keinen Grenzwertüberschreitungen auszugehen. Demnach kann an dem direkt an der Kindertagesstätte verlaufenden Abschnitt der Lochhausener Straße von der Einhaltung der NO_2 -Grenzwerte ausgegangen werden. Die geplante Verlängerung der Lärmschutzwand entlang des Kitageländes an der Lochhausener Straße wird sich zu-

dem positiv auf die lufthygienische Belastungssituation auf dem Kitagelände auswirken.

Hinsichtlich der Auswirkungen einer Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 kann folgende Einschätzung getroffen werden. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen den Fahrzeugemissionen, also dem Schadstoffausstoß am Fahrzeug (Auspuff) selbst, und der Immissionsbelastung, die sich in einer Schadstoffkonzentration in der Luft z.B. an der Randbebauung widerspiegelt.

Bei aktuellen Untersuchungen in Baden-Württemberg zur Reduzierung von Tempo 50 auf Tempo 40 bzw. Tempo 30 wurde festgestellt, dass Tempo 30 oder 40 auf Hauptverkehrsstraßen nicht zwangsläufig zu einer Verminderung der Fahrzeugemissionen und damit zu einer Verbesserung der Luftqualität führen. Ein wesentliches Kriterium zur Reduzierung der Luftschadstoffemissionen ist die Verstetigung des Verkehrsflusses; die optimale Geschwindigkeit dafür hängt u.a. von der Art der Straße und der Verkehrsbelastung ab.

Anhand von Messfahrten wurde gezeigt, dass bei ebener Strecke und bisher schon gutem Verkehrsfluss ein Tempolimit tendenziell höhere Stickstoffoxid-Emissionen im Vergleich zu Tempo 50 bewirkt. Die motorbedingten Emissionen von Feinstaub nahmen bei Tempo 30 fast an allen untersuchten Streckenabschnitten zu. Gemäß dem Handbuch der Emissionsfaktoren haben PKW die höchsten Feinstaub-Emissionen bei T30 (Tempo 30). Demgegenüber steht allenfalls eine mögliche Minderung der durch Wiederaufwirbelung bedingten Emissionen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es also in den genannten Geschwindigkeitsbereichen neben der erlaubten Höchstgeschwindigkeit vor allem auf eine Minimierung der Beschleunigungs- und Anfahrvorgänge, also eine möglichst stetige Fahrweise ankommt. Die optimale Geschwindigkeit dafür kann nicht generell bestimmt werden, sondern ist letztendlich u.a. in Abhängigkeit von der Verkehrsbelastung und dem Verkehrsfluss für jede Straße einzeln zu bestimmen.

2. Ausweitung des T30-Abschnitts im Umfeld der Kinderkrippe „Zwergenzauber“

Die Straßenverkehrsbehörde darf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anordnen, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Es handelt sich dabei um eine verbindliche Anweisung des Gesetzgebers, nur beim Vorliegen besonderer Umstände beispielsweise aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Verkehrslärminderung etc. von der innerorts generell geltenden Geschwindigkeitsregelung von 50 km/h abzuweichen.

Im Umfeld der Kinderkrippe „Zwergenzauber“ in der Lochhausener Straße 250 sind derartige besondere Umstände gegeben. Wegen der dortigen Verkehrssituation, insbesondere dem Hol- und Bringverkehr von Kleinkindern in Begleitung von Personen im Bereich des Kindergartens, ist es aus Verkehrssicherheitsgründen geboten, eine 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung in Form einer streckenbezogenen Einzelmaßnahme anzuordnen. Ein niedriges Geschwindigkeitsniveau im Nahbereich vor sensiblen Einrichtungen wie z.B. Kindergärten oder -krippen ist geeignet, Unfallgefahren zu minimieren, wobei sich dieser Nahbereich regelmäßig auf eine Entfernung von ca. 150 Metern von der Einrichtung beschränkt. Die erst vor kurzem vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit einer erleichterten Anordnung für Beschränkungen des fließenden Verkehrs vor derartigen Einrichtungen stellt für die Verkehrsbehörde eine wichtige Grundlage dar, unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit diese besonders schützenswerten Bereiche sicherer zu machen. Die entsprechende Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Lochhausener Straße für den Nahbereich der Kinderkrippe „Zwergenzauber“ im Abschnitt westlich der Einmündung der Piroldstraße bis

auf Höhe der östlichen Grenze Anwesen Rohrsängerplatz 24 ist bereits ergangen. Das Anbringen der entsprechenden Beschilderungen mit den Zusätzen „Kindergarten“ und „werktags, Montag – Freitag von 7.00 – 17.00 Uhr“ wird in Kürze erfolgen. Die Ausdehnung der Tempo-30-Beschränkung in Richtung Westen bis zur Einmündung der Piroldstraße erfolgt dabei ebenfalls aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Wunsch der Polizei. In jüngster Vergangenheit war in diesem Abschnitt eine überdurchschnittliche Häufung von Verkehrsunfällen auf Grund von Abbiegevorgängen festgestellt worden.

Eine derartige besondere verkehrssicherheitsrechtliche Gefährdungslage liegt dagegen im weiteren Verlauf der Lochhausener Straße in Richtung Osten bis zur Einmündung der Schussenrieder Straße nicht vor.

Denkbar wäre noch eine Tempo-30-Beschränkung zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Straßenverkehrslärm. Bei dieser im pflichtgemäßen Ermessen zu treffenden Entscheidung hat die Verkehrsbehörde im Einzelfall die Interessen aller zu beachten und gegeneinander abzuwägen. Im Straßenverkehrsrecht gibt es dabei für den Verkehrslärm keine gesetzlich fixierten Grenzwerte, jenseits derer die Behörde zu verkehrsrechtlichen Maßnahmen verpflichtet ist. Der Verkehrslärm muss vielmehr Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit zugemutet werden kann.

Im Rahmen einer Ermessensentscheidung sind dabei neben den Interessen der Anwohner beispielsweise auch die Belange anderer Verkehrsteilnehmer und der Münchner Verkehrsgesellschaft (wegen der dort verlaufenden MVG-Buslinien) zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Hierzu zählen insbesondere auch die Interessen von Anliegern anderer Straßen, die ihrerseits durch Lärm oder Abgase eventuell entstehender Verdrängungsverkehre beeinträchtigt werden könnten. All dies fließt in eine zu treffende Entscheidung mit ein.

Die Lochhausener Straße ist im geltenden Verkehrsentwicklungsplan (VEP 2005) als überregionale und regionale Hauptverkehrsstraße im Primärnetz der Landeshauptstadt München klassifiziert. Wie ich Ihnen bereits im Schreiben vom 28.11.2018 mitgeteilt habe, liegt die durchschnittliche, tägliche Verkehrsbelastung zwischen der Einmündung der Schussenrieder Straße und dem Knoten Rohrsängerplatz / Sumpfmelisenweg bei ca. 21.000 Kfz. Darin enthalten ist ein Schwerverkehrsanteil von ca. 4,3 %.

Seit dem 01.02.2008 gilt mit den Festlegungen der 1. Fortschreibung des Luftreinhaltungsplans für München ein Lkw-Durchfahrtsverbot für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen. Fahrzeuge dieser Gewichtsklasse, die weder ein Ziel noch eine Quelle in München haben, also ihre Güter in München weder entladen noch beladen, dürfen grundsätzlich nicht mehr durch München hindurch fahren. Der noch verbleibende städtische Wirtschaftsverkehr mit Quelle oder Ziel in München ist zur Sicherstellung der Versorgung notwendig und soll möglichst direkt und zügig auf einem dafür vorgesehenen Straßennetz abgewickelt werden.

Deshalb wurde diesem Verkehr ein geeignetes Netz zur Verfügung gestellt, das eine möglichst stadtverträgliche Führung und eine Entlastung sensibler Bereiche vom Schwerverkehr gewährleisten soll. Die Lochhausener Straße ist Teil dieses Vorbehaltsnetz für den städtischen Wirtschaftsverkehr.

Straßen dieser Klassifizierung müssen eine entsprechende Verkehrsqualität aufweisen, damit eine Verdrängung bzw. ein Ausweichen des Verkehrs in das untergeordnete Straßennetz nicht erfolgt. Bereits aus verkehrsplanerischer und konzeptioneller Sicht erscheint deshalb die Ausweitung des Tempo-30-Bereichs ohne geeignete Alternativrouten nicht realisierbar.

Um im Hauptstraßennetz eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen (bzw. auszuweiten), müssen (wie im o.g. Fall der Verkehrssicherheit im Umfeld der sensiblen Einrichtung Kinderkrippe „Zwergenzauber“) gewichtige Gründe vorliegen.

Für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen sind § 45 StVO sowie die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) maßgebend. Danach kommen verkehrsrechtliche Maßnahmen insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort in reinen oder allgemeinen Wohngebieten die folgenden Richtwerte überschreitet:

- 70 dB(A) zwischen 06.00 und 22.00 Uhr (tags)
- 60 dB(A) zwischen 22.00 und 06.00 Uhr (nachts).

Anhaltspunkte für die Ersteinschätzung der bestehenden Lärmbelastung ergeben sich aus den Lärmkarten, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auch online zur Verfügung gestellt werden (<http://www.umweltatlas.bayern.de>). Danach nähern sich die für die Fassaden im fraglichen Abschnitt der Lochhausener Straße errechneten Beurteilungspegel den oben genannten Richtwerten, überschreiten diese aber nicht.

Der Verkehrsfluss im westlichen Teil der Lochhausener Straße wird neben dem Verkehrsaufkommen durch drei Lichtzeichenanlagen (LZA) bestimmt.

Die beiden LZA auf Höhe der Langwieder Hauptstraße und am Knoten Rohrsängerplatz / Surpfpfeisenweg sind in einem ausgewogenen Schaltprogramm aufeinander abgestimmt. Bei der Fußgängerampel auf Höhe der Schussenrieder Straße handelt es sich um eine Anforderungsampel, d.h. sie zeigt Dauergrün für die Lochhausener Straße und wird durch Anforderung (entweder durch den Handkontakt eines überqueren wollenden Fußgängers oder durch einen längeren Induktionskontakt eines an der Einmündung Schussenrieder Straße stehenden KFZ) ohne Abstimmbarkeit mit den beiden anderen LZA ausgelöst.

Bei mehreren Ortsbesichtigungen verlief der Verkehr in diesem Bereich gleichmäßig und flüssig. Besonders starke Beschleunigungen oder Abbremsungen von Kfz konnten nicht beobachtet werden. Auch war an den Ampeln kein nennenswerter Rückstau zu beobachten.

Die Münchner Verkehrsgesellschaft (SWM/MVG) wurde wegen der in diesem Bereich verkehrenden Linienbusse des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ebenfalls beteiligt und lehnt die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h in der Lochhausener Straße aufgrund der Verlängerung der Fahrzeiten für die verkehrenden Buslinien ab.

Die Abwägung der vorstehenden Interessen führt gemessen an den örtlichen Verhältnissen und der Verkehrsbedeutung derzeit dazu, dass keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen aus Gründen des Lärmschutzes oder der Luftreinhaltung veranlasst sind.

Bzgl. der von Ihnen zum Vergleich angeführten Feldmochinger Straße ist Folgendes anzumerken:

Die im Herbst 2018 in der Feldmochinger Straße getroffene Tempo-30-Regelung betrifft ausschließlich den südlichen Abschnitt zwischen der Dachauer Straße und der Triebstraße. In diesem Abschnitt ist die Feldmochinger Straße ausschließlich als Verkehrsweg des tertiären, also untergeordneten Straßennetzes klassifiziert und als solcher nicht mit der Lochhausener Straße (überregionale und regionale Hauptverkehrsstraße im Primärnetz) vergleichbar. Auch weist die Feldmochinger Straße in diesem Abschnitt eine wesentlich geringere Verkehrs-

belastung als die Lochhausener Straße auf. Für derartige Verkehrswege kommt in einer Abwägung der Interessen und der Gewichtung dessen, was in Sachen Verkehrslärm als ortsüblich hingenommen werden muss und zugemutet werden kann ein völlig anderer Stellenwert zu als bei einer Hauptverkehrsstraße des Primärnetzes, wie sie im vorliegenden Fall die Lochhausener Straße darstellt. Unter anderem auch aus diesem Grund könnte die bei der Feldmochinger Straße angestellte Interessenabwägung zu einer Tempo-30-Beschränkung im südlichen Abschnitt zwischen der Dachauer Straße und der Triebstraße führen.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen, die lufthygienische Situation und die Beurteilung der Verkehrslärmbelastung in der Lochhausener Straße im Abschnitt zwischen der Stadtgrenze und der Einmündung der Schussenrieder Straße verdeutlichen und Ihre Fragen beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Reiter